

Studienplan der Graduate School of the Arts

vom 16. Februar 2015

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern und die Hochschule der Künste Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), die Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Künste (spezialisierte Masterstudiengang und Graduate School of the Arts) vom 1. August 2015 (Kooperationsvereinbarung) und das Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 9. Mai 2011 (Promotionsreglement),

erlassen den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan regelt das strukturierte Doktoratsprogramm der Graduate School of the Arts (nachfolgend GSA). Er gilt für die Doktorierenden der GSA.

TRÄGERSCHAFT

Art. 2 Die Trägerschaft der GSA liegt gemeinsam bei der Universität Bern, Philosophisch-historische Fakultät und der BFH, Departement Hochschule der Künste Bern (HKB).

ORGANISATION

Art. 3 Die Verantwortlichkeiten sind im Organisationsreglement der Graduate School of the Arts vom 1. August 2015 geregelt.

II. Doktoratsprogramm

DOKTORATSPROGRAMM

Art. 4 ¹ Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern und die Hochschule der Künste Bern bieten ein interdisziplinär angelegtes Doktoratsprogramm an.

² Das Doktoratsprogramm richtet sich sowohl an Künstlerinnen und Künstler als auch an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsinteresse dem Doktoratsprogramm entspricht.

TITEL	<p>Art. 5 ¹ Bei erfolgreichem Abschluss wird der Titel Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in einem der von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern angebotenen Fächer erworben.</p> <p>² Massgebend für den Erwerb des Dr. phil. ist das Promotionsreglement.</p>
AUSBILDUNGSZIEL	<p>Art. 6 Die Absolventinnen und Absolventen der Graduiertenschule denken und arbeiten in interdisziplinären und internationalen Netzwerken. Sie sind befähigt, selbständig zu forschen. Sie reflektieren künstlerische Phänomene, die auch aus der eigenen Arbeit erwachsen können, in einem wissenschaftlichen Kontext. Mit ihrer Dissertation, die in der Regel zur eigenen künstlerischen Tätigkeit und Forschungsarbeit in engem Bezug steht, erweisen sie ihre wissenschaftliche Kompetenz.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen der Graduiertenschule erwerben fachliche (disziplinär und interdisziplinär), methodische und transversale Kenntnisse und Kompetenzen. Zu letzteren gehören auch sogenannte Soft Skills wie Projektmanagement, Präsentationstechniken und Kommunikationsfähigkeit. Absolventinnen und Absolventen mit wissenschaftlichem Hintergrund sammeln Erfahrungen in der künstlerischen und kulturvermittelnden Praxis.</p> <p>Das vorliegende Doktoratsprogramm bereitet auf eine forschungsorientierte Tätigkeit in oder ausserhalb der Hochschule vor (Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung etc.) und befähigt zur Übernahme anspruchsvoller beruflicher Aufgaben und Funktionen vielfältiger Art.</p>
DAUER	<p>Art. 7 ¹ Das Doktoratsprogramm der GSA dauert drei Jahre.</p> <p>² Eine Verlängerung aus wichtigen Gründen ist auf Antrag beim Lenkungsausschuss möglich.</p>
BETREUUNG DER DISSERTATION	<p>Art. 8 Die Betreuung der Dissertation ist in Artikel 8 des Promotionsreglements und Artikel 18 der Kooperationsvereinbarung geregelt.</p>

III. Bewerbung und Aufnahme

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWERBUNG	<p>Art. 9 ¹ Voraussetzung für die Bewerbung um Aufnahme in die GSA ist die Zulassung zum Doktoratsstudium gemäss den im Promotionsreglement festgehaltenen Bestimmungen (Art. 6 des Promotionsreglements).</p> <p>² Die Doktorierenden sind an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern immatrikuliert (gemäss Art. 6 UniV) und werden von einem Mitglied dieser Fakultät als Erstbetreuerin oder als Erstbetreuer betreut (Art. 8 Abs. 1 des Promotionsreglements).</p>
-----------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE
AUFNAHME

Art. 10 Eintrittskompetenzen für die Aufnahme in die GSA sind:

a Kompetenz in der für die eigene Arbeit gewählten Sprache und im Englischen, Kenntnisse in der Unterrichtssprache Deutsch (der Nachweis dieser Kompetenzen wird im Aufnahmegespräch erwartet),

b erfolgreiches Aufnahmegespräch.

AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 11 ¹ Interessentinnen und Interessenten, welche die Aufnahmevoraussetzungen (Art. 10) für ein Studium an der GSA erfüllen, bewerben sich mit einem konkreten Forschungsvorhaben und den zur Immatrikulation und Bewerbung an der Universität Bern erforderlichen Unterlagen sowie einer Bestätigung der Philosophisch-historischen Fakultät, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 erfüllt sind.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten werden zu einem Aufnahmegespräch eingeladen, präsentieren ihr Forschungsvorhaben und stellen sich während 20 Minuten den Fragen des Lenkungsausschusses. Bei Bedarf kann der Lenkungsausschuss externe Expertinnen und Experten (ohne Stimmrecht) beiziehen. Auf Wunsch der vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuer können auch diese am Aufnahmegespräch ohne Stimmrecht teilnehmen.

³ Das Aufnahmegespräch kann nicht verschoben werden. Es besteht die Möglichkeit, sich zum nächsten ordentlichen Gesprächstermin nochmals zu bewerben. Ein nicht bestandenes Aufnahmegespräch kann wiederholt werden.

ENTSCHEID ÜBER DIE
AUFNAHME

Art. 12 ¹ Über die Bewertung des Aufnahmegespräches entscheidet der Lenkungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

² Der Lenkungsausschuss entscheidet über die Aufnahme, die Aufnahme mit Auflagen oder die Ablehnung.

AUFLAGEN

Art. 13 Das Collegium Decanale kann nach Artikel 6 Absatz 3 des Promotionsreglements Auflagen von maximal 30 KP verlangen. Diese sind in der Promotionsvereinbarung festzuhalten.

BEGINN

Art. 14 Wird das Aufnahmegespräch durch den Lenkungsausschuss mit „aufgenommen“ oder „aufgenommen mit Auflagen“ bewertet, kann das Doktoratsprogramm zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgenommen werden.

IV. Leistungen

AUFBAU

Art. 15 ¹ Das Doktoratsprogramm beinhaltet sowohl theorie- als auch praxisbasierte Module. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch über die Disziplinen hinweg ist zentrales Element der GSA.

² Das Doktoratsprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul I: Lehrveranstaltungen der GSA (vgl. Anhang),

Modul II: Besuch von Doktorandenkolloquien oder weiteren für die Forschungsarbeit relevanten Veranstaltungen im universitären Fach der erstbetreuenden Person (vgl. Anhang),

Modul III: Besuch von Forschungskolloquien an der Abteilung der zweitbetreuenden Person (vgl. Anhang),

Modul IV: aktive Teilnahme an zwei wissenschaftlichen Kongressen.

³ Für die Leistungen im Rahmen der GSA werden keine Kreditpunkte vergeben. Im Diploma Supplement werden die Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

⁴ Die Aufteilung dieser Leistungen auf die drei Jahre des Doktoratsprogramms wird von den Doktorierenden in Absprache mit der universitären Erstbetreuerin oder dem universitären Erstbetreuer festgelegt und in der Promotionsvereinbarung festgehalten.

PFLICHTLEISTUNGEN

Art. 16 Alle vier Module sind Pflichtleistungen und müssen bestanden werden (Promotionsreglement Art. 12 Abs. 4 und Abs. 5).

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 17 Die Leistungskontrollen und allfällige Leistungsbewertungen erfolgen veranstaltungsbezogen in schriftlicher oder mündlicher Form.

BEURTEILUNG UND WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 18 ¹ Alle Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Als „nicht bestanden“ bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

V. Abschluss und Diplomierung

Art. 19 ¹ Die Pflichtleistungen und allfällige Auflagen gemäss Artikel 13 müssen vor Antritt zur mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

² Bei erfolgreicher Promotion verleiht die Fakultät den Doktorierenden der GSA mit der Doktoratsurkunde und dem Titel Dr. phil. ein Diploma Supplement.

VI. Austritt und Ausschluss

AUSTRITT

Art. 20 ¹ Doktorierende der GSA können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der Programmleitung aus der Graduate School austreten, bevor sie die Pflichtleistungen erfüllt haben.

² Sie reichen bei der Koordinatorin oder beim Koordinator zu Händen des Lenkungsausschusses ein Austrittsschreiben ein.

³ Der Lenkungsausschuss bestätigt den Austritt schriftlich.

⁴ Bei Austritt wird kein Diploma Supplement ausgestellt. Die erworbenen Leistungen werden in einem Transcript of Records ausgewiesen.

AUSSCHLUSS

Art. 21 ¹ Die Dekanin oder der Dekan der Philosophisch-historischen Fakultät kann auf Antrag des Lenkungsausschusses der GSA den Ausschluss eines Doktoranden oder einer Doktorandin aus der GSA in folgenden Fällen beschliessen:

a Zweimaliges Nichtbestehen von Pflichtveranstaltungen des Doktoratsprogramms (vgl. Promotionsreglement Art. 7 Abs. 2),

b wiederholte Nichterfüllung von weiteren in der Promotionsvereinbarung formulierten Verpflichtungen namentlich Auflagen.

² Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Der definitive Ausschluss muss mit Verfügung der Dekanin oder des Dekans der Philosophisch-historischen Fakultät eröffnet werden.

⁴ Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern Beschwerde erheben.

⁵ Die Promotion an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern bleibt auch nach dem Ausschluss aus der GSA möglich, sofern die Betreuung gesichert ist.

VII. Rechtspflege

RECHTSPFLEGE

Art. 22 Es gelten die Bestimmungen des Promotionsreglements.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 23 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitäts- und Fachhochschulleitung. Ausgenommen sind Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums und der Hochschule der Künste liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 ¹ Dieser Studienplan gilt für Doktorierende, die ihr Doktorat ab dem Herbstsemester 2015 aufnehmen.

² Doktorierende, die ihr Doktorat vor dem Herbstsemester 2015 aufgenommen haben, schliessen dieses nach dem Studienplan der Graduate School of the Arts vom 25. März 2013 ab.

INKRAFTTRETEN

Art. 25 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan der Graduate School of the Arts vom 25. März 2013 und tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 16. Februar 2015

Bern, 16. Februar 2015

Im Namen der Philosophisch-historischen
Fakultät
Die Dekanin:

Prof. Dr. Virginia Richter

Im Namen der Hochschule der Künste
Der Direktor:

Prof. Dr. Thomas Beck

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Von der Fachhochschulleitung genehmigt:

Bern, 3. März 2015

Bern, 28. März 2015

Universität Bern
Der Rektor:

Prof. Dr. Martin Täuber

Berner Fachhochschule
Der Rektor:

Prof. Dr. Herbert Binggeli